

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)**

vom 7. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. September 2025)

zum Thema:

**Ausschreibungspraxis für Unterkünfte für Geflüchtete – Bedeutung des Preisfaktors**

und **Antwort** vom 17. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Sep. 2025)

Herrn Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23760

vom 07. August 2025

über Ausschreibungspraxis für Unterkünfte für Geflüchtete – Bedeutung des Preisfaktors

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Ziel jeder Unterbringung von geflüchteten Menschen muss es sein, Schutz, Stabilität und Perspektive zu bieten – und dadurch echte Integration zu ermöglichen. Die Menschen sollen zur Selbstermächtigung befähigt und aus der Unterbringungsperspektive herausgeführt werden. Eine Fokussierung allein auf den Preis führt jedoch regelmäßig zu Angeboten ohne ausreichende Betreuung, ohne Gewalt- und Kinderschutz, ohne Förderung – und ist langfristig sogar teurer, da Chancen vertan und Folgekosten produziert werden.

Nach mir vorliegenden Informationen orientieren sich aktuelle Ausschreibungen ausschließlich am Preis, ohne qualitative Faktoren zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. Wie viele Ausschreibungen zur Unterbringung von Geflüchteten wurden seit dem 1. Januar 2023 berlinweit durchgeführt (bitte nach Bezirken und Trägern aufschlüsseln)?
2. Welche konkreten Zuschlagskriterien wurden in diesen Ausschreibungen jeweils verwendet? (Bitte tabellarisch auführen: Ausschreibungsnummer, Datum, Gewichtung Preis/Qualität/sonstige Kriterien)

Zu 1. und 2.: Es wurden seit Januar 2023 insgesamt 57 Betreiberleistungen für verschiedene Objekte ausgeschrieben. Da das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) die Ausschreibungen der Betreiberleistungen zentral für alle Unterkünfte im gesamten Berliner Stadtgebiet durchführt, werden die Daten statistisch nicht nach Bezirken erfasst.

Die weitere Beantwortung der Fragestellung nach den konkreten Zuschlagskriterien der Ausschreibungen des LAF im Auftrag des Landes Berlin erfolgt in der Anlage zu dieser Anfrage. Bei der Anlage zu dieser Anfrage handelt es sich um eine Verschlussache nur für den Dienstgebrauch.

Die Antwort auf die Schriftliche Anfrage ist ohne die Anlagen nicht als Verschlussache zu behandeln.

Die Angaben zu den jeweiligen Zuschlagskriterien der Ausschreibungen sind den Anbietenden zugeordnet. Die Information über die Zuschlagskriterien in Verbindung mit den Anbietenden, die den Zuschlag erhalten haben, ist als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch einzustufen, weil durch die Veröffentlichung eine Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Landes Berlin nachteilig sein kann.

Das Fragerecht und die Antwortpflicht gemäß § 45 Absatz 1 Verfassung von Berlin (VvB) unterliegen Grenzen, die durch das Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin näher konkretisiert worden sind. Die Anlage, in der eine Angabe der Miete erfolgt, ist als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch i. S. d. § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der Verschlussachenanordnung (VSA) einzustufen. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung gemäß § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der VSA, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für das Interesse des Landes Berlin nachteilig sein kann. Die vereinbarten Kostenpositionen würden bekannt und somit würden Verhandlungsspielräume des Landes Berlin bei künftigen Vergabeverfahren oder Verhandlungen am Markt eingeschränkt. Eine solche Darlegung des Rahmens in dessen Grenzen bestimmte Geschäfte abgewickelt oder Preise verhandelt werden, könnten somit für künftige Geschäfte zu Lasten des Landes ausgenutzt werden und den wirtschaftlichen Spielraum nachteilig einschränken.

Im Rahmen der Abwägung beiderseitiger Interessen nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz, bei der Entscheidung der Frage über die Veröffentlichung dieser Daten, wird durch Angaben der erfragten Daten in der Anlage als Verschlussache eine alternative Form der Beantwortung gewählt, die das Informationsinteresse des Abgeordnetenhauses unter Wahrung des Grundrechtsschutzes auf verhältnismäßige Weise befriedigt. Ohne das Gewicht des so ausgestalteten Fragerechts zu verkennen, ermöglicht die Nichtveröffentlichung dem Abgeordneten seine Kontrollrechte weitergehend wahrzunehmen.

3. Trifft es zu, dass in aktuellen Ausschreibungen der Preis das alleinige Zuschlagskriterium ist? Falls ja:

- a) Seit wann gilt diese Praxis?
- b) Wer hat diese Entscheidung getroffen?
- c) Welche Begründung gibt es dafür?

Zu 3.a) bis 3.c): Bereits vor der getroffenen Entscheidung durch die kommissarische Amtsleitung hat das LAF in durch Dringlichkeit begründeten Ausnahmefällen das Kriterium Preis als alleiniges Zuschlagskriterium angewandt.

Das LAF verwendet nun auch in Offenen Verfahren, bei denen keine Dringlichkeit begründet ist, seit etwa Juli 2024 (2024\_106\_LAF II) das Kriterium Preis als alleiniges Kriterium zur Wirtschaftlichkeitsbewertung nach § 58 VgV i. V. m. § 127 GWB.

Um Missverständnisse zu vermeiden, muss zunächst Folgendes mitgeteilt werden:

In der Vergangenheit gab es Ausschreibungsverfahren, bei denen neben dem Preis auch ein Konzept bewertet wurde.

Die vom LAF aufgestellten Anforderungen an die Betreibenden einschließlich Qualitätskriterien wurden nie aufgegeben. Sie werden nunmehr als generelle Voraussetzungen geprüft. Die Sicherstellung der Qualität der Leistungserbringung erfolgt im Vergabeverfahren maßgeblich durch die umfassende und detaillierte Leistungsbeschreibung. Im Vergleich zu anderen Bundesländern, in denen teilweise deutlich kürzere Beschreibungen zum Einsatz kommen, legt das LAF besonders ausführliche Leistungsbeschreibungen und Vertragswerke mit umfangreichen Anlagen zugrunde. Damit werden die Anforderungen und Standards klar definiert und ein hohes Maß an Transparenz und Qualitätssicherung gewährleistet.

Die Formulierung Entscheidung nach „100% Preis“ kann zu dem Fehlschluss führen, dass der „Billigste“ gewinnen könnte. Dem ist nicht so. Dies würde im Übrigen auch nicht rechtmäßig sein.

Gemäß § 122 Abs. 1 GWB werden öffentliche Aufträge an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 ausgeschlossen worden sind.

Nach § 122 Abs. 2 GWB ist ein Unternehmen geeignet, wenn es die durch den öffentlichen Auftraggeber im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt. Die Eignungskriterien dürfen ausschließlich Folgendes betreffen:

1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung,
2. wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,
3. technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

Sämtliche Unternehmen, die mittels Vergabeverfahren beauftragt wurden, haben die nach § 122 GWB, §§ 42 bis 48 VgV aufgestellten Eignungskriterien vollumfänglich erfüllt.

Die nach § 122 GWB aufgestellten Eignungskriterien werden unabhängig der Wirtschaftlichkeitsbewertung gemäß § 127 GWB, § 58 VgV geprüft. Ausschließlich die Angebote, in denen die Eignung des Bieters festgestellt wurde, werden auf ihre Wirtschaftlichkeit geprüft. Dies erfolgt dem Gesetz nach unabhängig von der aufgestellten Methodik zur Bewertung des wirtschaftlichsten Angebotes.

Das bedeutet: Das Preiskriterium ist erst dann entscheidungsrelevant, wenn alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu zählt zusätzlich auch die Einhaltung des Mindeststundenentgelts gemäß § 9 BerlAVG.

Seit der Umstellung der Vergabe auf das Preiskriterium gingen die Zuschläge nahezu ausschließlich an gemeinnützige Träger.

4. Welche qualitativen Kriterien könnten aus Sicht des Senats grundsätzlich in die Bewertung einfließen? (z. B. Betreuungskonzepte, personelle Ausstattung, Barrierefreiheit, Gewalt- und Kinderschutz, Förderangebote, Integration etc.)
5. Plant der Senat eine Änderung der aktuellen Vergabepaxis hin zu einer stärkeren Berücksichtigung qualitativer Faktoren? Wenn nein, warum nicht?

Zu 4. und 5.: Aktuell wird noch geprüft, welche qualitativen Kriterien zukünftig nach Änderung der aktuellen Vergabepaxis geprüft werden sollen. Es handelte sich in der Vergangenheit um Punkte, die auch im Rahmen des in der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung aufgeführten Leistungsumfangs des Betreibers abgebildet werden. Die qualitativen Bestandteile des Vertragsverhältnisses (ausgeführt vor allem in der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung) werden allerdings auch jetzt ungemindert eingefordert und nachgehalten. Sie sind zentraler Vertragsbestandteil und damit Teil der Vergabepaxis. Die konzeptionellen Ausführungen der Bewerbenden werden aktuell nicht im Rahmen der Vergabe ausgewertet. Bereits im Integrationsausschuss am 6. März 2025 wurde dargestellt, dass aufgrund der Vielzahl der zu vergebenen Dienstleistungen vom Prinzip abgewichen wurde. Eine Änderung ist vor Ende 2027 nicht abzusehen. Im Integrationsausschuss hat der damalige LAF-Präsident auch bereits darauf hingewiesen, dass, wenn sich die vorgelegten Konzepte der Anbieter in der Qualität kaum noch unterscheiden, letztendlich eine Entscheidung nach dem Preis getroffen wird, auch wenn die Qualität der angebotenen Betriebsleistung nach der Gewichtung 30 Prozent Preis und 70 Prozent Qualität berücksichtigt wird. Des Weiteren wird auf die Ausführungen in der schriftlichen Anfrage Drucksache 19/23546 verwiesen.

Berlin, den 17. September 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung